

Quelle Luftbild: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

LEGENDE

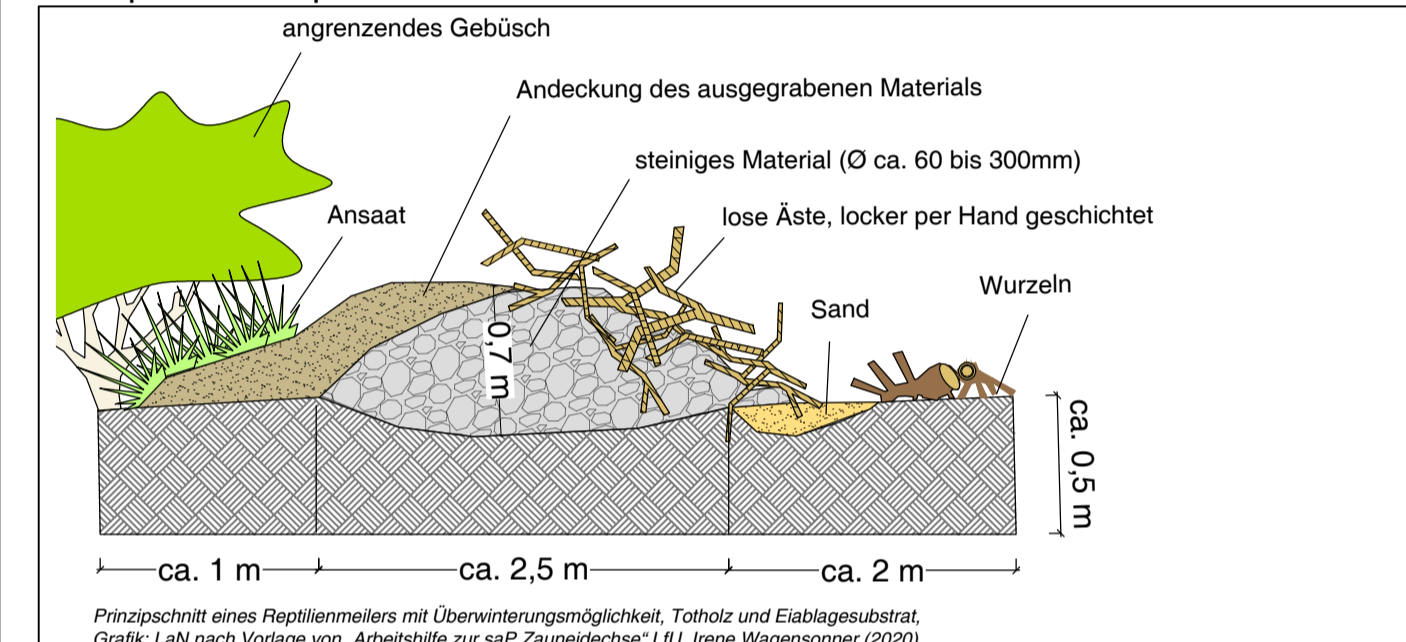
Geltungsbereich

- Bebauung, Geplant
- Zulassen natürlicher Sukzession, Zielzustand: standortgerechter Laubwald
- Zu fällender Waldbestand
- Fällung Einzelgehölz, mittlere bis alte Ausprägung

Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

- Reptilienschutzzaun (M4)
- Zu erhaltendes Bestandsgehölz, "Biotopbaum" (M5)
- Herstellung Krautsaum an Waldrand (CEF-1)
- Herstellung Ersatzhabitate für Zauneidechen (CEF-2)
- Pflanzung mit fruchttragenden Sträuchern (CEF-4)
- Strukturanreicherung durch Totholz- und Reisighauten

Prinzipsschnitt Reptilienmeiler



Prinzipsschnitt eines Reptilienmeilers mit Überwinterungsmöglichkeit, Totholz und Eiablage substrat. Grafik: LaN nach Vorlage von „Arbeitsstelle zur saP Zauneideche“ LUJ, Irene Wagensommer (2020)

Maßnahmenplan Artenschutz	Projekt 5334
----------------------------------	---------------------

Bauvorhaben	Neubau von 2 Lagerhallen
--------------------	---------------------------------

Flurstück 531/3, 534/1	Gemeinde Aschau am Inn	Gemarkung Aschau am Inn
Planinhalt Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen	Maßstab 1:500	Datum 28.02.2024

Bauherrin/Antragstellerin	SL Rack GmbH Herr Ludwig Schletter Münchener Straße 1 83527 Haag I. OB
----------------------------------	---

Nachbarn	
-----------------	--

Planverfasserin	 C. Fries Schmidzelle 14 83512 Wasserburg a. Inn Tel.: 08071-7266860 mail@la-niederloehner.de www.la-niederloehner.de	Harald Niederlöhner Landschaftsarchitekt bdl., Dipl.-Ing. (FH)
------------------------	---	--

Artenschutzmaßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

M1 Fällarbeiten
Erforderliche Fällarbeiten sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel sowie außerhalb einer potentiellen Sommerquartiersnutzung durch Fledermäuse, also im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar, durchzuführen.

M2 Vergrümmungsmahd
Vor Durchführung der Erd- und Rodungsarbeiten, ist eine Vergrümmungsmahd für potentielle vorkommende Zauneidechen und Haselmäuse durchzuführen. Die Vergrümmungsmahd ist ab März 24 über die gesamte Dauer der Baumaßnahme, soweit erforderlich, in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. Hierbei ist der Baufeldbereich von niedrigwüchsiger Vegetation wie krautigem Aufwuchs und Brombeeren freizuschneiden. Die Mahd ist von Richtung Südwest nach Nordost durchzuführen. Die Mahd ist möglichst schonend mittels Freischneider durchzuführen. Anfallendes Material und Schnittgut ist von den Flächen zu entfernen. Der genaue Zeitpunkt der Vergrümmungsmahd sowie die Frequenz und Umfang der Mahd ist vorab mit der zuständigen UBB abzustimmen.

M3 Erd- und Rodungsarbeiten
Erd- und Rodungsarbeiten (Wurzelstöcke) sind während der Aktivitätsphase von potentiell betroffenen Artengruppen im Zeitraum von 1. April bis 31. Mai durchzuführen.

M4 Reptilienschutzzaun
Zur Minimierung des Tötungsrisikos während der Bauphase ist als Abgrenzung zwischen Baufeld und den neu geschaffenen Ersatzhabitaten ein Reptilienzaun zu errichten. Der Schutzzaun ist vor Baubeginn und im zeitlichen Vorlauf zur Aktivitätsphase der Zauneidechen herzustellen. Es ist ein ortsfester Reptilienzaun aus glatter Folie (keinem Polyestergewebe) mit einer Mindesthöhe von 50 cm als Abgrenzung zum Baufeld zu errichten. Der Zaun ist dabei wahlweise 10 cm in das Erdreich einzugraben oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, umzuschlagen und mit Sand/Erdreich niedrig abzudecken. Der Schutzzaun ist vor und während der gesamten Bauphase zu erhalten, um ein Abwandern sowie eine Tötung im Rahmen der Baumaßnahmen zu verhindern. Der Zaun ist regelmäßig auf seine Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Nach Beendigung der Bauphase ist der Reptilienschutzzaun zurückzubauen.

M5 Erhalt und Schutz von Biotopbäumen
Die in den beiliegenden Planunterlagen als „Biotopbäume“ gekennzeichneten Bestandsgehölze sind dauerhaft zu erhalten. Zu erhaltende Bäume sind inkl. Wurzelraum (mind. Kronenbereich vor Rückschnitt + 1,5m) gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und RAS-LP 4 zu schützen. Der Schutzbereich der Gehölze ist mit einem Holzlattenzaun zu markieren. Dieser ist vor Beginn jeglicher Arbeiten aufzustellen und erst nach Fertigstellung zu entfernen. In diesen Flächen sind Lagerung, Befahrung und sonstige (flächige) Eingriffe verboten.

M6 Umweltbaubegleitung (UBB)
Für die Begleitung der Maßnahmen ist eine zertifizierte UBB zu benennen, welche die Vorhabensträger in naturschutzfachlichen Angelegenheiten berät und die Baustelle regelmäßig auf Einhaltung der Vermeidungs-, CEF-, Ausgleichsmaßnahmen und Bauablauf begehrt. Die UBB ist der unteren Naturschutzbehörde zu benennen.

CEF-Maßnahmen

CEF-1 Herstellung von Krautsaum an Waldrand
Entlang des verbliebenen Waldbestandes ist ein südexponierter und 10 m breiter krautiger Saum herzustellen.

Herstellung und Pflege:
Zur Vorbereitung der Ansaatflächen Bestandsvegetation 2x fräsen (2x längs, Lockerungstiefe 20 cm). Feinkrümeliges Saatbett mittels Kreiselegge erzeugen. Vor Ansaat ist der Boden 3 Tage setzen zu lassen. Verwendung eines gebietseigenen Saatgutes (Kräuteranteil 100%, mind. 35 Arten). Das Saatgut muss aus dem Ursprungsgebiet 16 „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“ stammen (§ 40 (4) BNatSchG). Ansaatstärke 3g/m² zusammen mit einer Saathilfe aus Sand 7g/m² ohne Entmischung ausbringen. Ansaatfläche anschließend anwalzen. Herstellung günstigsterfalls vor Regen. Herstellung mit gereinigtem Gerät.

Mahd 1x jährlich: in der zweiten September-Hälfte. Dabei sind 20% der Fläche je Arbeitsgang von der Mahd auszuspären. Fläche auf eine Höhe von 12 cm mähen. Mähgut zwei Tage zum Aussamen liegen lassen und dann aufnehmen und abfahren/verwerten. Bei der Mahd streifenweise in Richtung Waldfäche mähen. Die Fläche ist regelmäßig auf invasive Neophyten sowie unerwünschtem Gehölzaufwuchs zu kontrollieren, diese sind mechanisch zu entfernen. Die Fläche ist dauerhaft zu erhalten und zu Pflegen.

CEF-2 Herstellung von Ersatzhabitaten für Zauneideche
Im Bereich des vorgelagerten Krautsaums sind mindestens 3 Zauneidechsenersatzhabitate (Reptilienmeiler) mit Überwinterungsmöglichkeit herzustellen. Die Ersatzhabitate sind jeweils mit einer Mindestgröße von 30 m² herzustellen. Die Herstellung ist gemäß des unten abgebildeten Prinzipsschnitts zur Anlage eines Reptilienmeilers (vgl. Abb. 19) herzustellen.

Die Ersatzhabitate sind bis spätestens April 2024 fertigzustellen und der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Der Zeitpunkt der Herstellung ist mit den durchzuführenden Vergrümmungsmaßnahmen sowie den erforderlichen Wurzelstockrodungen und Erdarbeiten abzustimmen und zu koordinieren. Die hergestellten Habitate sind dauerhaft zu erhalten.

CEF-3 Anbringen von Haselmauskobeln
Um den potentiellen Verlust von Überwinterungsquartieren für Haselmäuse zu kompensieren sind an geeigneten Bestandsgehölzen 5 Stk. Haselmauskobeln (Einschlupf ca. 26 mm Durchmesser, z.B. Typ 2KS, Fa. Schwegler-Natur). Aufhängen in mind. 1,50 m Höhe mit Öffnung in Stammrichtung. Der unteren Naturschutzbehörde ist die Fertigstellung anzuzeigen. Die Kobel sind, für eine Dauer von 10 Jahren, jährlich im Zeitraum von Januar bis März, durch eine geeignete Fachkraft zu prüfen, zu reinigen (auflegen) und zu dokumentieren. Auf überwinternde Tiere ist zu achten.

CEF-4 Herstellung von Nahrungshabitat für Haselmaus
Zur Kompensation des Habitatverlustes für Haselmäuse ist im Bereich des verbliebenen Waldbestandes ein vorgelagerter Strauchsaum mit fruchttragenden Sträuchern herzustellen. Es sind mindestens 70 Stk. fruchttragende Nährgehölze zu pflanzen. Pflanzung der Gehölze zweireihig im Dreiecksverband, Pflanzabstand 2 x 2 m, in Gruppen zu ca. 5 St. je Art. Pflanzung nach Artenliste.

Insgesamt sind 70 St. Gehölze gebietseigener Herkunft, vStr., 3xv, 4 Tr., 120 - 150 cm, oB (oder vergleichbar) auf der Fläche zu pflanzen:

Haselnuss (*Corylus avellana*)
Eigriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Gewöhnliche Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
Schwarze Heckenkirsche (*Lonicera nigra*)
Faulbaum (*Rhamnus frangula*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Roter Holunder (*Sambucus racemosa*)
Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)

Die hergestellten Pflanzungen sind 2 Jahre zu pflegen und mittels Freischneider auszumähen. Auffälle sind zu Ersetzen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzarbeiten sind bis spätestens Mai 2024 fertigzustellen und der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

CEF-5 Anbringen von Vogelnistkästen (Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter)
Diese Maßnahme richtet sich an Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter. Aufgrund der Struktur des Waldbestandes ist davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben potenzielle Nistplätze für diese Arten zunächst wegfallen. Um den verlorenen Lebensraum auszugleichen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Aufhängen von insgesamt 12 Vogelnistkästen für Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter:

- 3x Halbhöhlenkasten Typ 2H, (z.B. Fa. Schwegler)
- 3x Nisthilfe für Nischenbrüter Typ 1N, (z.B. Fa. Schwegler)
- 3x Großraumnisthöhle Typ 2GR, (z.B. Fa. Schwegler)
- 3x Starenhöhle Typ 3S, (z.B. Fa. Schwegler)

Anbringen in mind. 2 m Höhe an geeigneten Bestandsgehölzen mit Einflugsöffnung nach Südosten ausgerichtet. Der Standort der Nistkästen ist zu dokumentieren. Die Fertigstellung ist der uNB zu melden. Die Vogelkästen sind, für eine Dauer von 10 Jahren, jährlich, außerhalb der Vogelbrutzeit, durch eine geeignete Fachkraft zu prüfen, zu reinigen (auflegen) und zu dokumentieren.

CEF-6 Anbringen Fledermauskästen (Flachkästen)
Für den potentiellen Verlust von Spalten- und Sommerquartieren sind 5 Stk. Fledermausflachkästen mit verschiedenen Spaltengrößen für verschiedene potentiell betroffene Zielarten an geeigneten Bestandsgehölzen anzubringen. Anbringung in mind. 3 m Höhe, Ausrichtung nach Ost, Süd oder West. Auf freien Anflug ist zu achten. Anbringung bestenfalls in der Nähe von Vogelkästen für Höhlenbrüter. Geeignete Standorte sind mit Hilfe einer erfahrenen naturschutzfachlichen Fachkraft auszuwählen und zu dokumentieren. Die Vogelkästen sind, für eine Dauer von 10 Jahren, jährlich, durch eine geeignete Fachkraft zu prüfen, zu reinigen (sofern erforderlich) und zu dokumentieren. Der unteren Naturschutzbehörde ist die Fertigstellung anzuzeigen.